

10 Vorschläge für bürokratiearme Unternehmensgründungen

Kurzfassung der Vorschläge

Ausnahmen für die ersten beiden Jahre nach der Gründung:

- Wöchentliche Höchst Arbeitszeit gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie
- Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge aussetzen
- Reduzierung Mindestbeitrag Krankenversicherung für Selbständige
- Keine Bußgelder bei fahrlässigen Verstößen gegen Arbeitszeitgesetz, Mindestlohngesetz, Mindestlohnverordnung, Arbeitsstättenverordnung, DSGVO
- Generelle Freistellung von Abmahngebühren bei erstmaligen Konkurrenten-Abmahnungen nach UWG
- Verbindliche Steuerauskunft verbessern
- Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer anheben
- Ausweitung der Ist-Besteuerung von 500.000 auf 1 Mio. Euro Umsatz
- Befreiung von unzumutbaren Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung
- Erleichterungen für Start-ups bei öffentlicher Auftragsvergabe

Vorbemerkungen:

Unternehmensgründungen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Innovation: Gründer führen neue Produkte zur Marktreife, sie entdecken neue Kundenbedürfnisse und verbessern Geschäftsabläufe. Sie steigern damit die Innovationskraft der Volkswirtschaft, kurbeln das Wirtschaftswachstum an und schaffen neue Arbeitsplätze und Steuereinnahmen. Zudem werden disruptive Innovationen, die ganze Branchen auf den Kopf stellen können, häufig in Unternehmensgründungen zur Marktreife gebracht. Ein positives Gründungsklima ist deswegen auch ein wichtiger Beitrag, um die digitale Transformation in Deutschland zu nutzen.

Die Gründungsbereitschaft ist in Deutschland jedoch leider nicht so ausgeprägt wie in anderen Ländern. Dies hat sicher viele Ursachen. Ein wichtiger Grund ist der bürokratische Dschungel, durch den sich jeder Gründer kämpfen muss. Da dieses Thema in der unmittelbaren Verantwortung der Politik liegt, sollte dies der erste Ansatzpunkt für alle politischen Bemühungen sein, die Rahmenbedingungen für Unternehmensgründer zu verbessern.

CDU/CSU und SPD haben hierzu in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart:

„Wir fördern die Gründungskultur in Deutschland, indem wir etwa im ersten Jahr der Gründung die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduzieren und die Bedingungen für Wagniskapital verbessern.“ (Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zl. 1845 bis 1847)

Von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer sollen Gründer laut Koalitionsvertrag nicht nur im ersten, sondern in den beiden Jahren nach der Gründung, in der sie aktuell gilt, befreit werden:

„In der Start- und Übergangsphase werden wir die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduzieren. In den ersten beiden Jahren nach Gründung werden wir die Unternehmen von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer befreien.“ (Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zl. 2840 bis 2843)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) und DIE JUNGEN UNTERNEHMER begrüßen die Vereinbarung im Koalitionsvertrag und möchten mit den zehn Vorschlägen in diesem Papier eine Debatte anstoßen, wie das Versprechen, die Bürokratiebelastung in der Start-Phase zu reduzieren, umgesetzt werden kann. Wir plädieren zudem dafür, dass nicht nur die Entlastung bei der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung, sondern alle Entlastungen für die ersten zwei Jahre nach der Gründung gelten.

Die Dichte an Regelungen und ihre Detailtiefe ist natürlich nicht nur für Start-Ups, sondern für alle Unternehmen und oft auch die Verwaltungen selbst belastend. Für gerade neu gegründete Unternehmen stellt die Bürokratie jedoch eine besonders schwere Bürde da – sie müssen nicht nur ihr Geschäftsmodell neu aufbauen und ihre Kunden akquirieren und verstehen, sondern gleichzeitig in einem Schnellkurs beispielsweise das Arbeits- und Steuerrecht durchdringen.

10 Vorschläge für bessere Gründungsbedingungen

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Das aktuelle Arbeitsrecht ist in der Industriegesellschaft entstanden, in der Maschinen in festen Schichten bedient werden mussten. Solche Arbeitsplätze gibt es zwar auch noch im 21. Jahrhundert, es sind jedoch viele weitere Berufe hinzugekommen, die einen flexibleren Umgang mit der Arbeitszeit und der Anwesenheit im Unternehmen ermöglichen. Unser Arbeitsrecht ist den neuen Möglichkeiten jedoch noch nicht gefolgt, obwohl sich dies viele Arbeitnehmer wünschen. Es geht für sie um Spielräume, sei es z. B. für Projektarbeit oder um Freiräume für Kinderbetreuung zu ermöglichen.

Nach aktuellem Recht ist es zum Beispiel nicht möglich, morgens zu arbeiten, dann die Kinder mittags vom Kindergarten abzuholen, mit ihnen zu spielen, sie ins Bett zu bringen und dann noch einmal abends Stunden von zu Haus aus zu arbeiten. Denn dies würde die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von 11 Stunden verletzen, wenn der nächste Tag genauso aussieht (ein Arbeitnehmer dürfte dann morgens nicht zur Arbeit erscheinen). Dabei wünschen sich viele junge Eltern die Möglichkeit ihren Tag genau so zu gestalten.

Gerade in Start-Ups gehört es zudem zum guten Ton, dass die Mitarbeiter eine hohe Zeitsouveränität genießen. Wir fordern deswegen, dass in den ersten zwei Jahren nach der Gründung für junge Unternehmen nicht mehr das aktuelle deutsche Arbeitsrecht mit Tageshöchststarbeitszeiten und Zwangspausen gilt, sondern die europaweiten Mindeststandards der EU-Arbeitszeitrichtlinie mit wöchentlicher Höchststarbeitszeit von 48 Stunden.

SV-Vorfälligkeit in den ersten zwei Jahren abschaffen

Nach aktuell gültigem Recht müssen Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Beschäftigten zweimal im Monat abrechnen: Einmal vorab auf Basis einer Schätzung und dann ein zweites Mal auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diese Regelung führt vor allem für kleinere Unternehmen zu einem enormen und unnötigen bürokratischen Aufwand, der auch Unternehmensgründer in besonderem Maße trifft, vor allem, wenn Arbeitszeiten gerade in der Anfangsphase volatil sind und der Arbeitsumfang daher nicht gut planbar ist. Wir fordern deswegen, dass Unternehmer nach Ihrer Gründung in den ersten zwei Jahren die Sozialversicherungsbeiträge nur einmal im Monat abführen müssen. Dies entspricht der Rechtslage bis 2006, bevor die aktuell gültige Regelung eingeführt wurde, um den Sozialversicherungen einmalig Liquidität zuzuführen. Die Regelung bedeutet für die Sozialversicherungen keinen Einnahmeverlust und nicht mal einen Liquiditätsverlust gegenüber dem Status Quo, da er sich nur auf Neugründungen bezieht.

Reduzierung Mindestbeitrag Krankenversicherung für Selbständige

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition ist bereits vereinbart, die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Krankversicherungsbeiträge von Selbständigen von aktuell 2.283,75€ auf 1.150€ abzusenken. Dies ist jedoch gerade in den ersten Jahren nach der Gründung immer noch ein hohes fiktives Einkommen, das viele Gründer nicht erreichen. Wir fordern deswegen, in den ersten beiden Jahren nach der Gründung, einen Mindestbeitrag von 100€ festzulegen (Zum Vergleich: Studenten zahlen derzeit rund 90€ Mindestbeitrag).

Aussetzen von Bußgeldern bei fahrlässigen Verstößen

In den ersten zwei Jahren nach der Gründung sollen Bußgelder aufgrund fahrlässiger Verstöße gegen Auflagen des Arbeitszeitgesetzes, des Mindestlohngesetzes, der Mindestlohnverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, sowie der DSGVO entfallen. Stattdessen sollten die jungen Unternehmen auf ihren jeweiligen Fehler hingewiesen werden – eine solche Ausnahme in den ersten beiden Jahren würde es Gründern vereinfachen, sich an die bürokratischen Anforderungen anzupassen. Ggf. kann dafür ein Sondertatbestand im Ordnungswidrigkeitengesetz eingeführt werden. Bei nachgewiesenem Vorsatz (z. B. wenn ein fahrlässiger Verstoß beanstandet wurde und dann vom Unternehmen nicht abgestellt wird) bleibt es bei der Sanktionierung.

Freistellung von Abmahngebühren bei erstmaligen Konkurrenten-Abmahnungen nach UWG

Eine enorme Belastung für alle Unternehmen, die im digitalen Raum unterwegs sind, ist das Abmahnwesen nach dem Wettbewerbsrecht. Dies gilt umso mehr für Start-Ups, wenn sie das erste Mal unternehmerisch am Markt aktiv werden. Viele Anwaltskanzleien und sogenannte Abmahnvereine haben in der Vergangenheit Abmahnungen genutzt, um ein Geschäftsmodell zum Schaden produktiver Unternehmen aufzusetzen. Ohne dass ein echter Schaden entstanden ist oder auch nur droht, können sie das geltende Recht nutzen, um hohe Gebühren einzufordern.

Um den hohen Schaden abzuwehren, der gerade neuen Unternehmen droht, fordern wir für Start-Ups eine Ausnahme von allen Gebühren in den ersten zwei Jahren nach Ihrer Gründung für die jeweils erste Abmahnung bezüglich eines Sachverhaltes.

Verbindliche Steuerauskunft verbessern

Unser Steuerrecht ist anerkanntermaßen komplex. Eine Möglichkeit, die bürokratischen Lasten, die sich hieraus ergeben, zu verringern, ist eine Verbesserung der Bedingungen der verbindlichen Auskunft. Insbesondere die Voraussetzung bei Antragstellung, den zu beurteilenden Sachverhalt noch in keiner Weise verwirklicht zu haben, ist für Gründer und junge Unternehmer nicht praxistauglich. Die Finanzverwaltung kann zudem auch nach pflichtgemäßem Ermessen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnen. Wonach sich dieses Ermessen richtet, ist den wenigsten Unternehmern klar – und grenzt eher an Willkür. Dies ist insbesondere für Internetunternehmen relevant, die teilweise neue Vergütungs- und Beteiligungsmodelle entwickelt haben (beispielsweise »Media for equity«), für die sie schnell die genauen steuerlichen Auswirkungen kennen müssen und zu der aber erst in Jahren eine Rechtsprechung vorliegen wird. Zudem kommen noch die Kosten der Auskunft hinzu. Einerseits ist es fraglich, warum die Finanzverwaltung überhaupt eine Kostenerstattung beanspruchen darf, obwohl die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung ist, die eigentlich für die Steuerpflichtigen kostenfrei sein muss.

Andererseits kann es gerade bei jungen Unternehmern vorkommen, dass Sachverhalte während der langen Bearbeitungszeit seitens der Finanzverwaltung bereits verwirklicht wurden, so dass eine verbindliche Auskunft nicht mehr erfolgen kann. Dennoch muss hierfür genauso gezahlt werden, wie auch im Falle einer Ablehnung. Dadurch versagt die Finanzverwaltung jungen Unternehmern die nötige Planungs- und Rechtssicherheit. Deshalb ist es erforderlich, den hohen Ermessensspielraum einzugrenzen und die Rahmenbedingung der Erteilung bzw. Absage klar zu definieren. Die tatbestandlichen Voraussetzungen (teilweise Verwirklichung des Sachverhalts, Gebührenerlass, usw.) sollten in den ersten beiden Jahren nach der Gründung entschärft werden.

Außerdem soll die im Gesetz derzeit nur als Soll-Vorschrift vorgesehene maximale Bearbeitungszeit von sechs Monaten für Gründer in den ersten zwei Jahren verbindlich festgelegt werden. Sollte die Finanzverwaltung diese Frist nicht einhalten, gilt bei Fristablauf die gesetzliche Fiktion der Zulässigkeit bzw. Zustimmung zur angefragten Auskunft.

Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer anheben

Die Grenze, bis zu der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer ausweisen müssen, soll – mindestens für Gründer in den ersten zwei Jahren – auf 35.000 Euro verdoppelt werden. Schon als Inflationsausgleich hätte die Grenze längst angehoben werden müssen (aktuell auf 21.400 Euro). Um im EU-Vergleich wettbewerbsfähig zu sein, müsste die Grenze auf 35.000 Euro angehoben werden. Um dem Vorwurf zu begegnen, dass hier dauerhaft ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber – zum Beispiel – klassischen Handwerksbetrieben geschaffen werden, kann die höhere Grenze zunächst auf die beiden Jahre ab Gründung beschränkt werden, so dass danach die sonstige Umsatzsteuergrenze gilt.

Ausweitung der Ist-Besteuerung von 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro Umsatz

Ab einem Schwellenwert von 500.000 Euro Umsatz müssen Unternehmen die Umsatzsteuer nach dem Sollbesteuerungsverfahren abführen. Dies bedeutet, dass sie die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen sofort abführen müssen, auch wenn sie die Bezahlung dieser Leistungen noch nicht erhalten haben. In der Realität kann dies zu großen Liquiditätsproblemen führen. Beim Ist-Besteuerungsverfahren müssen Unternehmen die Umsatzsteuer auf erbrachte Leistungen erst an das Finanzamt zahlen, wenn ihr Kunde die Leistungen bezahlt hat. Wir fordern die Anhebung des Schwellenwertes, bis zu dem eine Ist-Besteuerung zulässig ist, auf 1 Million Euro Umsatz in den ersten beiden Jahren nach der Gründung. Zugleich müsste die Buchführungsgrenze auf 1 Mio. Euro Umsatz angehoben werden, damit keine Diskrepanz besteht und unterschiedliche Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichten für denselben Sachverhalt bestehen.

Befreiung von unzumutbaren Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung

Die teilweise sehr detaillierten Regelungen der Arbeitsstättenchutzverordnung sind gerade für neugegründete Unternehmen eine große Belastung. Insbesondere wenn ein Start-Up expandiert und schnell viele Mitarbeiter einstellt. Deshalb fordern wir die Aussetzung der Arbeitsstättenverordnung in den ersten zwei Jahren nach der Gründung für alle Unternehmen, die nicht im produzierenden Gewerbe tätig sind. Die im Anhang von § 3 ArbStättV erwähnten Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen stellen zum Beispiel eine unverhältnismäßige Belastung für ein modernes Start-Up dar. Sicherheitsrelevante Regelungen müssen natürlich weiterhin bestehen bleiben.

Erleichterungen für Start-ups bei öffentlicher Auftragsvergabe

Öffentliche Ausschreibungen sind im Regelfall so gestaltet, dass sich nur Unternehmen mit mehrjähriger Erfahrung und diversen Referenzprojekten beteiligen dürfen. Damit sind Startups unabhängig von ihrem möglichen Qualitäts- und Preisvorteil formell ausgeschlossen. Mit einer Startup-Klausel, müssten öffentliche Stellen verpflichtet werden, dass mindestens Gründer, die ein nach einer gesetzlichen Definition innovatives Geschäftsmodell haben, eine Chance haben, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.

Ausblick

Die MIT und DIE JUNGEN UNTERNEHMER wollen mit dem Papier eine Diskussion anstoßen, wie die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zum Abbau von Bürokratie für Unternehmensgründungen mit Leben gefüllt werden kann. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Gründungen ist aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag, den die Politik zur erfolgreichen Digitalisierung der Wirtschaft leisten kann. Darüber hinaus ist der Wachstumsimpuls, den der Abbau von Bürokratie für Gründungen auslösen kann, aber auch kurzfristig wichtig. Angesichts des schwelenden Handelskrieges sollte die Große Koalition gezielte Impulse zur Verbesserung des Wirtschaftsklimas setzen, damit sich die Aussicht nicht noch weiter eintrübt. Eine Entlastung von jungen Unternehmen von Bürokratie ist ein solcher Schritt, der ja ohnehin im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, diesen Punkt umzusetzen.